

Unabhängiger Verwaltungssenat Wien (UVS)

1. Rechtliche Grundlagen der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates (UVS) Wien

Mit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl. Nr. 685/1988) wurden die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder dem Verwaltungsgerichtshof in Wien „zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung“ zur Seite gestellt. Die wesentlichen Kompetenzbereiche sind in Artikel 129a B-VG festgelegt, während Artikel 129b B-VG die Organisationsgrundsätze vorgibt und die Organisation im Übrigen den Ländern überträgt.

Dem Verfassungsauftrag hat das Land Wien mit dem Gesetz vom 26. 6. 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990 (UVS-G), entsprochen und das Gesetz durch die Novellen vom 18. 2. 1994, LGBl. für Wien Nr. 10/1994, vom 29. 8. 1994, LGBl. für Wien Nr. 41/1994, vom 24. 1. 1996, LGBl. für Wien Nr. 4/1996 und vom 2. 8. 1999, LGBl. für Wien Nr. 39/1999, den in der Zwischenzeit aufgetretenen Erfahrungen der Praxis angepasst.

Das Dienstrecht der Mitglieder des UVS Wien ist ebenfalls durch ein Landesgesetz geregelt (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 35/1995 idF LGBl. für Wien Nr. 40/1999).

2. Zuständigkeiten

Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

- in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
- über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
- in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
- über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt.

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat der Bundesgesetzgeber von der in Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG eingeräumten Möglichkeit, den unabhängigen Verwaltungssenaten die Entscheidung in „sonstigen Angelegenheiten“ zu übertragen, keinen Gebrauch gemacht.

3. Entwicklung des Arbeitsanfalls

Im Berichtsjahr 1999 wurden beim UVS Wien insgesamt 11.273 Geschäftsfälle judizieller Art anhängig. Dies entspricht in etwa der Arbeitsbelastung des Jahres 1998.

Auf die einzelnen Rechtsmaterien bezogen, ergibt sich für das Berichtsjahr 1999 folgende Verteilung:

	Verfahren
Arbeitnehmerschutz	102
Arbeitszeitrecht	59
Ausländerbeschäftigungsrecht	611
Baurecht	350
Gewerberecht	895
Landesgesetzliches Abgabenstrafrecht	1.095
Lebensmittelrecht	390
Maßnahmenbeschwerden und Beschwerdeverfahren nach dem Sicherheitspolizeigesetz	136
Polizeistrafrecht	3.802
Ruhender Verkehr und Parkometersachen	2.476
Schubhaftbeschwerden	112
Sonstige Rechtsmaterien (Mixta)	1.245

4. Art der Erledigungen

Im Berichtszeitraum wurden von den insgesamt 9.060 Erledigungen 8.829 judizielle Geschäftsfälle bescheidmäßig erledigt (die Differenz ergibt sich aus Zurückziehungen der Berufungen oder Beschwerden, Abtretungen wegen Unzuständigkeit usw.), die sich wieder in 201 Beschwerdeverfahren und 8.628 Berufungsverfahren aufgliedern lassen. Von den 8.628 Berufungsverfahren (100 %) waren 1.125 Zurückweisungen (13 %), z. B. wegen Verspätung, Begründungsmängeln oder fehlender Parteistellung.

Von den restlichen 7.503 erledigten Berufungen blieb in 3.204 Fällen (37 %) der Berufung ein Erfolg zur Gänze versagt und somit war der angefochtene Bescheid zu bestätigen. In insgesamt 2.339 Fällen (27 %) wurde der Berufung

vollinhaltlich stattgegeben. In 1.960 Fällen (23 %) war der Berufung teilweise Erfolg beschieden (Teileinstellung, Strafherabsetzung usw.).

5. Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

Im Berichtsjahr wurden 219 Bescheide des UVS Wien vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts in Beschwerde gezogen. Gemessen an der Zahl der Erledigungen (9.060) ergibt dies 2,4 %.

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 13 Verfahren anhängig gemacht; der Verwaltungsgerichtshof hat die judizierenden Mitglieder in 206 Fällen zur Erstattung einer Gegenschrift aufgefordert.

6. Volksanwaltschaft

Im Berichtsjahr waren lediglich drei Anfragen der Volksanwaltschaft zu beantworten.